

HAUSHALT

H21

BESONDERE BEDINGUNG STURMSCHADENVERSICHERUNG

Abweichend von Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz gegenständlicher Versicherung nur auf Schäden an den versicherten Sachen (Art. 1 ABH) durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis (Art. 2 Pkt. 2 ABH).